

03.11.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12783

2. Lesung

Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Beitreibungserleichterungsgesetzes/Kfz-Zulassung

Berichterstatter: Abgeordneter Dieter Hilser SPD

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/12783 – wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 03.11.2016/Ausgegeben: 07.11.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/12783, wurde am 15. September 2016 durch Plenarbeschluss an den Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr zur alleinigen Beratung überwiesen.

Die Landesregierung führt in ihrem Gesetzentwurf aus, dass durch die Einführung des bisherigen Gesetzes zur Entbürokratisierung der Beitreibung von Gebühren- und Auslagenrückständen bei der Zulassung von Fahrzeugen (Beitreibungserleichterungsgesetz/Kfz-Zulassung-BEG NRW) vom 19. September 2006 (GV. NRW. 2006 S. 451) es möglich sei, die Zulassung eines Fahrzeugs von der Entrichtung rückständiger Verwaltungsgebühren abhängig zu machen. Bei nicht antragsgebundenen, jedoch vom Fahrzeughalter verursachten gebührenpflichtigen Amtshandlungen habe vor Einführung des vorliegenden Gesetzes keine Möglichkeit bestanden, die Zulassung eines Fahrzeugs von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren abhängig zu machen. Es handele sich hierbei um Verwaltungsgebühren für behördliche Zwangsmaßnahmen zur Ausserbetriebsetzung von Fahrzeugen, die Mängel aufweisen, die nicht haftpflichtversichert seien oder für die keine Kraftfahrzeugsteuer entrichtet wurde. Durch die Nichtentrichtung dieser Gebühren seien den Kommunen erheblich Einnahmeausfälle entstanden.

Durch die vorgesehenen Fortschreibung und gleichzeitigen Entfristung der bestehenden gesetzlichen Grundlage sei es weiterhin dauerhaft möglich, neue Zulassungen abzulehnen, wenn die entsprechenden Kosten aus vorangegangenen Zulassungsverfahren nicht beglichen worden seien. Außerdem würde die Anzahl der verwaltungsaufwändigen Zwangsverfahren dadurch auf Dauer erheblich reduziert.

B Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat erstmals in seiner Sitzung vom 29. September 2016 über den Gesetzentwurf beraten.

Gemäß § 58 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landestags Nordrhein-Westfalen sind Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände erbeten worden. Die kommunalen Spitzenverbände haben keine Stellungnahmen abgegeben.

In seiner Sitzung vom 3. November 2016 hat der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr abschließend über den Gesetzentwurf der Landesregierung beraten. Es fand keine inhaltliche Diskussion statt (vgl. APr 16/1506).

C Abstimmung

Bei der Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr am 3. November 2016 wurde dieser mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN, FDP und PIRATEN unverändert angenommen.

Dieter Hilser
Vorsitzender